

Ökumenische Orientierung — neuer Stil der Kirche

Das katholische Synodendokument: Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen
im Dienst an der christlichen Einheit

Die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (20. bis 24. November 1974 in Würzburg) hat der katholischen Kirche unseres Landes, fast ein Jahrzehnt nach der Publikation des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“ durch das Zweite Vatikanische Konzil, ein ökumenisches Basisdokument geschenkt, das unter mancherlei Perspektiven ebensosehr für den nichtkatholischen Raum bedeutsam ist wie für den Binnenraum der katholischen Kirche der Bundesrepublik, obwohl dieser Beschlußtext zunächst und vor allem an das katholische Kirchenvolk adressiert ist. Im Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim wird das Dokument als ein „klarer Bezugstext“ gewürdigt, der „die Partner im ökumenischen Gespräch mit Dankbarkeit erfüllen“ muß. Die evangelischen Kirchen würden diesem „grundlegenden Ökumenismus-Dokument“ nicht so bald etwas Gleichwertiges zur Seite stellen können. Eine künftige Denkschrift etwa zum Thema „Ökumene in Deutschland“ hätte genau zu beachten, was in Würzburg gesagt worden ist.¹

Der Stellenwert dieses Synodentextes scheint uns dadurch hinreichend markiert zu sein, als er von der betonten Absicht bestimmt ist, einerseits die Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Ökumene betreffend, auf die territorialen Erfordernisse und Möglichkeiten hin umzusetzen und damit zu konkretisieren, andererseits den postkonziliaren Entwicklungen Rechnung zu tragen und in diesem begrenzten Sinne sozusagen die Konzilsaussagen fortzuschreiben. Letzteres geschieht in überzeugender Konkordanz und einsichtiger Kontinuität mit den bekannten Konzilstexten, auf die fortwährend Bezug genommen wird. Damit vollzieht dieses Dokument ebenso die „Eindeutschung“ wie eine „Verheutigung“ des Konzils.

Entsprechend der pastoralen Grundausrichtung und Zielsetzung der Synode liegt das Schwergewicht auf den pastoralen Gesichtspunkten des ökumenischen Auftrags der Kirche.

Zur Genesis

Die von der Synode für die Erarbeitung einer Ökumene-Vorlage bei der konstituierenden Vollversammlung im Januar 1971 gebildete Sachkommission X hatte bereits im Juli 1972 eine Erstfassung des Textes fertiggestellt. Sie kam im Januar 1973 (3. Vollversammlung) zur ersten Lesung, wo sie jedoch nur kurz diskutiert werden konnte und bis zur 4. Vollversammlung (November 1973) vertagt werden mußte. In der Zwischenzeit konnten – sehr zum Vorteil des Textes – noch ein vielfach gewünschter Abschnitt über die konfessionsverschiedene Ehe eingearbeitet und eine Reihe beachtlicher Verbesserungsvorschläge berücksichtigt

werden. Mit überwältigender Mehrheit wurde der Text in erster Lesung angenommen. In der nächsten Phase der Bearbeitung der Vorlage nahm die Sachkommission X die Voten aus der Diskussion in der Synodenaula in ihre Beratungen auf und würdigte mit großer Ernsthaftigkeit die zahlreichen Eingaben von kirchlichen Gruppen, Gremien und einzelnen Persönlichkeiten. Zugleich nahm sie das Angebot von Bischof Harms aus der Zeit der ersten Lesung an und lud einige nicht-katholische Sachverständige der altkatholischen, orthodoxen und evangelischen Kirche zur beratenden Mitarbeit ein. In einer eineinhalb Tage währenden Diskussion bemühte man sich, den Bestand des Gemeinsamen zu sondieren und weiterführende Annäherungen in den uns trennenden Glaubensunterschieden zu artikulieren. Allerdings mußte bei allen Gesprächen darauf geachtet werden, den Willen der Synode, die die Vorlage in ihrer Substanz mit Zweidrittelmehrheit gebilligt hatte, nicht zu verfälschen und ihn auch für die zweite Lesung positiv zu sichern. Für den außenstehenden Beobachter ist bemerkenswert, daß die meisten Diskussionsbeiträge sich auf den theologischen Teil des Textes der Vorlage bezogen, der wegen einiger unklarer, wenn nicht gar mißverständlicher, zumindest dehnbarer Formulierungen von der einen oder anderen Richtung kritisiert worden war. Darüber hinaus schienen eine Reihe von Quellenbelegen unkorrekt zu sein.

Hinsichtlich des praktischen Teils der Vorlage konzentrierten sich die Diskussionsbeiträge vornehmlich auf den durch Wunsch der Vollversammlung eingefügten Text über die konfessionsverschiedenen Ehen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die konfessionsverschiedenen Ehen einen seit vielen Jahren ständig wachsenden Anteil der kirchlich geschlossenen Ehen ausmachen (inzwischen 35 bis 38% der in der katholischen Kirche geschlossenen Ehen), ist es unschwer zu erkennen, daß mit der Frage der pastoralen Wertung und Behandlung der konfessionsverschiedenen Ehen ein zentraler Nerv des praktisch gelebten Christentums in unserem Lande getroffen ist, der nach einer intensiven Aufmerksamkeit und Interessennahme seitens der offiziellen Kirche verlangt. Von dieser gewichtigen Thematik wird noch zu berichten sein.

Die endgültige Annahme des Textes

Auf ihrer 6. Vollversammlung nahm die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD (20.–24. 11. 1974) die Textvorlage nach einer erneuten intensiven Diskussion der vorliegenden „Verbesserungsanträge“ mit 212 Ja-Stimmen, gegen 14 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen an. Der endgültige Wortlaut, wie er aufgrund der Behandlung in der zweiten Lesung redaktionell abgeschlossen wurde, zeigt keine Spuren mehr von den zum Teil recht einschneidenden Änderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage, wenn auch das Grundraster der Gliederung und der Leitfaden der Gedankenführung über drei verschiedene Fassungen hinweg unverändert geblieben sind.² Die mannigfachen Redaktionsstadien haben sich im ganzen als Etappen auf dem Wege zu einem ausgereiften Dokument erwiesen, für das eine hochqualifizierte Mehrheit der Synodenmitglieder in der Schlußabstimmung sich einzusetzen bereit war. Das Gewicht einer solch massiven Willenserklärung gewinnt noch an Zugkraft, wenn man anhand der Sitzungsprotokolle die z. T. leidenschaftlichen Plädoyers aus der Synodenaula nachzu-

lesen und mitzuhören vermag. Eine vielleicht typische Kontroverse entzündete sich zum Beispiel hinsichtlich der Wortwahl bei der Definition der sogenannten Grundregel für die ökumenische Zusammenarbeit. Haben die christlichen Kirchen und Gemeinschaften die „Aufgabe“, die „Pflicht“ oder die „Verpflichtung“, überall gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind ... (vgl. 5.11)?

Die Synode votierte für das härtere Wort „Verpflichtung“, weil das Wort „Aufgabe“ eine gewisse Einebnung in den großen Katalog von anstehenden Aufgaben bedeuten würde. Insgesamt meldete sich immer wieder eine profilierte Ungeduld zu Wort, ein Ziehen und Drängen, das an die Formulierungskünste der zuständigen Sachkommission X ebenso wie an die Fachkenner in der Synode, denen an verbaler und materieller Richtigkeit der Aussagen gelegen sein mußte, hohe Anforderungen stellte. Für alle Beteiligten aber war die intensive Beschäftigung mit der Materie eine hohe Schule ökumenischer Denkprozesse und Einübung in das fachliche Detail. Wie die Sachkommission X ihre Arbeit selber einschätzte, geht aus einigen Kernsätzen hervor, die sich im Bericht zur zweiten Lesung finden: „Die SK X ist sich dessen bewußt, daß ihre Vorlage mehr zu verantwortlicher Vorsicht als zu antizipatorischen Schritten auf dem Weg zur Einheit der Kirchen aufruft. Sie regt kaum etwas an, was nicht schon an vielen Orten geschähe. Ihre von der gesamten Kommission getragene Zielsetzung aber ist es, ökumenisches Bewußtsein und Gespür im Alltag der Kirchen wie der einzelnen Christen so sehr zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, daß gerade die Selbstverständlichkeit zum Zeichen der gemeinsamen Verantwortung für die Einheit des Leibes Christi wird. Manche Aussagen hätten zweifellos differenziert werden können. Doch wer alles auf einmal sagen will, sagt oft nichts. Im Blick auf die Praktikabilität sind viele Aussagen der Vorlage darum bewußt plakativ gehalten. Die SK X hofft jedoch, daß ihre Vorlage zu einem ‚Plakat‘ geworden ist, das nicht zur Polarisierung Anlaß gibt, sondern für die Einheit wirbt.“

SICHTUNG DES TEXTES

Das Synodendokument geht von einer knappen Situationsbeschreibung aus („Einführung“), stellt im ersten Teil „Theologische Überlegungen“ an, gibt im zweiten Teil „Pastorale Anregungen“ und endet im dritten Teil mit „Voten und Empfehlungen“.

Zur Situation

Wie stellt sich – für jeden erkennbar – die ökumenische Landschaft dar? Die Wirklichkeit zeigt eindeutig „eine Annäherung der christlichen Kirchen“, die zunächst ohne „wenn“ und „aber“ als empirischer Ansatz- und Ausgangspunkt festgestellt werden muß. Die Christen sind sich in wachsendem Maße ihrer grundlegenden Einheit in Christus bewußt geworden und bringen „immer weniger Verständnis dafür auf, in getrennten Kirchen zu leben. Um so drängender wird die Verwirklichung kirchlicher Einheit“. Die Synode weiß sich unter diesen Imperativ gerufen und in Pflicht genommen. Die Hindernisse auf dem Wege der Annäherung müssen analysiert und überprüft werden: Es sind die sachlichen Differenzen in Lehrfragen (1.21 und 3.1), ebensosehr aber auch die unterschied-

lichen Bewußtseinshaltungen der Gläubigen gegenüber den ökumenischen Bemühungen (1.2). Letztere werden ohne wertendes Urteil von der Synode und damit ohne eine Programmierung zugunsten oder zuungunsten der einen und anderen Tendenz kurz skizziert. Mit der nüchternen und ehrlichen Sicht des empirischen Befundes hat sich die Synode der entscheidenden Ausgangsdaten und der stets mitzubedenkenden Faktoren faktischer Gegebenheiten vergewissert. Dazu gehört auch das unverkürzte Wissen um die verschiedenartigen ökumenischen Partner, mit denen es die katholische Kirche in Deutschland zu tun hat (1.3). Eine Ökumene, die die Verheißung von Zukunft haben will, wird sich nach allen Seiten christlicher Wirklichkeit hin orientieren müssen, selbst wenn in unserem Bereich die Begegnung mit der evangelischen Kirche eine deutliche Präponderanz einnimmt.

THEOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN

Ein mit teilweise zähem Ringen und unter breitgestreuter Diskussion gewachsener Abschnitt des Synodendokuments ist der Hauptteil: Theologische Überlegungen. Er bietet den eigentlichen Wurzelgrund für den anderen Hauptteil der praktisch-pastoralen Anregungen. Darin liegt sein unbestreitbarer Wert, daß er trotz relativer Geschlossenheit sich als ein unverzichtbarer Teil des Gesamtkonzepts versteht. Man könnte ihn gewissermaßen als dogmatischen Kontrapunkt ansehen zu der katalogmäßigen Fülle der praktischen Anregungen, als „theoretische“ Basis für die anzustrebende, ja, ableitbare Praxis. Rechte Lehre und rechtes Handeln sind in eine unlösbare Beziehung zueinander gesetzt. Die Synode war sich dieses inneren Zusammenhangs bewußt, als sie das Votum einer Minderheit ablehnte, den theologischen Teil aus der Vorlage herauszunehmen.

In drei Schritten wird der dogmatische Rahmen geboten, demgemäß die katholische Kirche an der ökumenischen Bewegung teilnimmt. Der Ausgang ist wiederum die *Erfahrung*. „Der einzelne erfährt die Wirklichkeit ‚Kirche‘ vor allem in seiner Ortsgemeinde.“ Hier erlebt er die Gemeinschaft von Christen desselben Bekenntnisses, ebenso wie auch die tragischen Folgen der Spaltung. Die „Ortskirche“ wird im Anschluß an die Kirchen- und Liturgiekonstitution vom Vaticanum II im eigentlichen Sinne als „Bischofskirche“ (Diözese) verstanden, im weiteren Sinne als Gliedteil der Diözese, nämlich als Einzelgemeinde (2.1). Damit ist der Zusammenhang von Ortskirchen (Gemeinden) als Raum der Erfahrung von Kirche, Diözese und Gesamtkirche unterstrichen, ein deutliches Markierungsdatum, z.B. gegenüber den reformatorischen Kirchenstrukturen, aber auch gegenüber vereinzelt innerkirchlichen Tendenzen, die sog. Basis abzusetzen von der bischöflich verfaßten Kirche.

Im Zusammenhang mit der Entfaltung des „ökumenischen Ansatzes“ wiederholt die Synode dann anhand der bekannten Belege aus dem Ökumenismus-Dekret das Selbstverständnis der katholischen Kirche im Verhältnis zu den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Sie „sieht die eine Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche in geschichtlich konkreter Gestalt verwirklicht“, hebt aber zugleich auch hervor, daß diese Kirche wegen ihrer Reformbedürftigkeit und wegen der Spaltungen in der Christenheit die volle

Katholizität noch nicht ausgeprägt hat (2.3), ein Zu- und Eingeständnis, daß die Härte einer sich abschließenden, selbstgerechten Exklusivität abschwächt.

Dennoch bleibt ohne Zweifel gerade in diesem ekklesiologischen Grundansatz das Kernproblem der ökumenischen Partnerschaft der römisch-katholischen Kirche mit den anderen Kirchen beschlossen. „Mit diesem Grundansatz jedoch steht und fällt letztlich alles“, läßt sich eine kritische Stimme vernehmen.³ Wiederum eine andere Stimme meint feststellen zu können, daß es „für evangelisches Selbstverständnis nichts Beunruhigendes an sich (hat), keine Kirche im Vollsinn des Wortes zu sein. Zu irgendwelchem Anerkennungsdrängen besteht kein Anlaß.“⁴

Der ökumenische Weg

Um das ökumenische Ziel, die Einheit der Kirche, zu erreichen, muß der Weg abgesteckt und programmiert sein. Die Synode stellt die „Einigung im Glauben“ als den ökumenischen Weg dar. Bei ihren gemeinsamen Glaubenserfahrungen aufgrund ökumenischer Koexistenz und Gemeinschaft entdecken die Christen auch ihr unterschiedliches Verständnis der gemeinsamen Grundlagen, so daß sich die Frage nach den wirklich kirchentrennenden Gegensätzen stellt, die zu überwinden sind. Wo diese gravierenden Unterschiede gesehen werden, rekapituliert der Text gemäß dem Ökumenismuskonkordat und auf dezidierten Wunsch der Bischofskonferenz: Sie beziehen sich auf die Kirche, die Sakramente, ihre Vollmacht und Dienstämter sowie die Stellung Mariens im Heilswerk (3.1). Mit diesem stichwortartigen Hinweis hat es an dieser Stelle sein Genüge.

Unter zwei für den ökumenischen Dialog höchst bedeutsamen Aspekten reflektiert das Dokument den Glauben, unter dem Gesichtspunkt

- a) von Inhalt und Akt,
- b) der Geschichtlichkeit.

Zu a):

Die ursprüngliche Textvorlage hatte vielfältige Diskussionsbeiträge ausgelöst. Die Kritik bewegte sich zwischen der Vermutung, der Glaubensinhalt würde zugunsten des Glaubensaktes relativiert, und dem Vorwurf, es würde einem unverantwortlichen Minimalismus, einer restriktiven Tendenz auf sogenannte „zentrale Wahrheiten“ hin gehuldigt, als ob zur Einigung im Glauben die Einheit auf der Basis der trinitarischen und christologischen „Mitte“ genüge. Der endgültige Text verdeutlicht daher im Anschluß an die Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen den abgrenzenden Charakter des notwendig geforderten gemeinsamen Fundamentes als Ausgang für alle weiteren Bemühungen. „Wo Kirchen und kirchliche Gemeinschaften gemäß der Schrift Jesus Christus, wahren Gott und wahren Menschen, als einzigen Mittler des Heils zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, bekennen, ist eine grundlegende Einheit im Glauben gegeben“ (3.21). Entsprechend betont die Synode, daß keine Gemeinsamkeit im Glauben gegeben ist, wo diese „Mitte“ nicht angenommen wird.

Natürlich ist diese Grundlegung nicht das Ganze. Sie bedarf der Entfaltungen. Von ihnen und ihrer Unterscheidung hinsichtlich ihres Stellenwertes bzw.

verpflichtenden Charakters handelt der folgende Abschnitt. Nicht alle Entfaltungen und Ableitungen, die aus der Offenbarung im Laufe der Geschichte des Glaubens erhoben wurden, müssen in gleicher Weise bejaht werden. Die katholische Theologie kennt den Begriff der „fides implicita“, der einschlufweisen Zustimmung zum Glauben der Kirche. Das Ja des Glaubens – wenigstens des einschlufweisen – ist unbedingt gefordert, wo es sich um die Offenbarung Gottes handelt, wie sie von der Kirche verbindlich vermittelt wird. Andere geschichtliche Ausprägungen sind Gegenstand des ökumenischen Dialogs, der es grundsätzlich gestattet, andersartige Traditionen als „zulässige Entfaltung der Offenbarung“ zu respektieren und anzuerkennen. Das ist von Fall zu Fall zu prüfen (3.23).

Für die sachgemäße Wertung der gemeinsamen und trennenden Lehrunterschiede genügt es nicht, Lehrsätze miteinander zu vergleichen. Vielmehr wiegt der Stellenwert einzelner Glaubensaussagen im Rahmen der „Hierarchie der Wahrheiten“, d.h. ihre Unterscheidung nach der fundamentalen Bedeutung für das Heil der Menschen (3.24). Mit dem Rückgriff auf Sache und Begriff der „hierarchia veritatum“ (Ökumenismuskonkordat Nr. 11) will die Synode – wie bereits das Konzil – auf mögliche Felder eines intensiven Lehrausgleichs hinweisen, die bevorzugt im theologischen Dialog bedacht werden sollten, zumal es auch in der evangelischen Tradition die Überzeugung von gestuften Glaubensverbindlichkeiten gibt.⁵ Allerdings gehört zum Wesen des Glaubens nicht nur die Annahme von Glaubenssätzen; sondern ebenso wichtig ist der Wille zur gemeinsamen Nachfolge Jesu im Dienst an den Menschen und in der Verherrlichung Gottes (3.25).

Zu b):

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Abschnitt über „die Geschichtlichkeit jeder Glaubensaussage“ (3.30). Unter Verweis auf entsprechende Aussagen in „Mysterium Ecclesiae“ (Erklärung der Glaubenskongregation vom 24. 6. 1973) und im Studiendokument zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem ÖRK über „Katholizität und Apostolizität“ von 1971 spricht die Synode sehr dezidiert von der Zeit- und Ortsgebundenheit menschlich-theologischer Rede über die Geheimnisse des Glaubens. Es gehört zum Wesen unserer geschichtlichen Existenz, daß die Wahrheit je und je neu angeeignet und deshalb nur mit Schwierigkeiten in gemeinsamer Sprache ausgedrückt werden kann. Im Vorgang der Erkenntnis haben die sogenannten geistlichen Erfahrungen eine bedeutende Funktion. Sie sind eingebettet in die „Mentalität, den Geist der Kultur, die philosophische Denkart, die Tradition und den Lebensstil“. – Die Vielgestaltigkeit des Glaubens braucht nicht der Einheit des Glaubens zu widersprechen. Vielmehr kann gerade der Austausch geistlicher Erfahrungen zwischen Christen verschiedener Bekenntnisse eine wesentliche Hilfe für das Wachsen der Einheit im Glauben bedeuten.

Man muß der Synode dankbar sein, daß sie mit der Explikation zweier allgemein anerkannter Konstitutiva des Glaubens (nämlich der Unterscheidung von Inhalt und Akt und dem Hinweis auf die „hierarchia veritatum“ als Verstehensprinzip sowie der geschichtlichen Bedingtheit), in Konzilstexten nur knapp und kernhaft angesprochene Faktoren, in ihrer Bedeutung für den Prozeß

der „Einigung im Glauben“ herausgestellt hat. Damit haben die katholischen Christen für das gegenwärtige und zukünftige Bemühen eine ebenso fundamentale Information wie konkrete Wegweisung erhalten.

Die Einheit der Kirche als ökumenisches Ziel

Eine „sachgemäße Zielvorstellung von der Einheit der Kirche“ läßt sich nur dann entwickeln, wenn „die Einheit des Glaubens zusammen mit seiner Vieltätigkeit gesehen und bejaht wird“ (3.34). Mit dieser programmatischen Aussage schreitet das Dokument zu den Ausführungen über „die Einheit der Kirche“ (4). Auffallend ist der Begriffswechsel von „Einigung“ (im Glauben), einem dynamischen Ausdruck, zu „Einheit“ (der Kirche), einer mehr statisch anmutenden Formel. Die Gedankenführung des Kapitels ist keineswegs statisch orientiert.

In einer exegetischen Besinnung auf „Einheit“ und „Gemeinschaft“ im Neuen Testament wird auf die fundamentale, einheitsstiftende Bedeutung der Taufe, die Gemeinschaft „in Christus“, hingewiesen und eine kurze gehaltvolle Darlegung des paulinischen Gemeinschaftsbegriffs „koinonia“ geboten. Desgleichen gehört als neutestamentliche Vorgabe auch der Gedanke des *einen* Evangeliums in der Vielfalt kanonischer Schriften in den Gesamtduktus der Reflexion, ohne daß der irreführenden Auffassung Vorschub geleistet wird, die im Neuen Testament vorgefundene Vielfalt von Glaubenszeugnissen sei ein Spiegelbild der heute getrennten Konfessionen. Aber der neutestamentliche Befund scheint als ein wegweisendes Bild herangezogen zu werden.

Gegenüber der 1. Vorlage greift der endgültige Text dann ein höchst wichtiges Element in der Zielvorstellung von kirchlicher Einheit auf: den geistlichen Ökumenismus, der das Leben in der Gnade Gottes meint und deshalb gegenüber einer vordergründigen Fixierung auf Organisation und Lehre den tiefgreifenden Stellenwert der Erneuerung im Geiste Christi betont (4.2). Allerdings wird dieser Gedanke nicht gegen die notwendige Sichtbarkeit der *einen* Kirche ausgespielt. Die eine Kirche ist keine unsichtbare Größe hinter allen sichtbaren Kirchentümern. Nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche ist sie selbst dazu bestellt, sichtbares Zeichen der Einheit zu sein, und zwar so, daß in ihr die Mannigfaltigkeit der Geistesgaben und die ganze Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit zur Darstellung kommen. Es bleibt ihre ständige Aufgabe, den Reichtum und die legitime Vielfalt, wie sie vornehmlich in den Teilkirchen bereits ausgeprägt ist, zu fördern und dadurch fähig und bereit zu werden, auch bei den getrennten Kirchen und Gemeinschaften eine legitime Vielfalt von Traditionen und Gütern zu entdecken, die in „das größere Ganze“ eingebracht werden können (4.32). Die rechtmäßige Verschiedenheit – so hatte es das 2. Vaticanum bereits definiert – braucht der Einheit nicht nur zu schaden, sondern kann ihr vielmehr dienen (vgl. LG Nr. 13).

Die „Theologischen Überlegungen“ finden ihren Abschluß in der Äußerung der Hoffnung „auf eine Entwicklung, in der bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi wer-

den“. Die Hoffnung trägt keine Zeichen von Illusion oder Euphorie, rechnet vielmehr mit der Sünde und Schwachheit der Kirche (4.33).

PASTORALE ANREGUNGEN

Der zweite Teil des Synodendokuments bietet eine Fülle von „pastoralen Anregungen“, die in ihrer weithin sehr detaillierten Auffächerung und ausführlichen Deskription griffige, weil konkrete und plausible Möglichkeiten ökumenischer Aktivitäten aufweisen. Wenn auch konstatiert werden mag, hier seien kaum über das schon Vorfindbare hinausgehende ökumenische Praktiken festgeschrieben worden, muß doch ebenso sehr betont werden, daß die breite Wirklichkeit unserer Gemeinden noch weit davon entfernt ist, das hier vorgelegte Spektrum ökumenischer Pastoral schon wie selbstverständlich verwirklicht zu haben. Insofern darf man sich von den „pastoralen Anregungen“ insgesamt eine Erweiterung des Blickfeldes, eine Stimulation der Phantasie, aber ebenso auch Ermunterung und Bestätigung für schon Begonnenes in der „Kirche am Ort“ erhoffen.

In der *Grundregel* (5.11) wird zunächst unterstrichen, was sich konsequent aus dem „Theologischen Teil“ ergibt, daß „ökumenisch“ eine „notwendige Dimension aller Lebensäußerung der Kirche“ ist. Daraus resultiert „die Verpflichtung, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinde, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen... Ökumenische Zusammenarbeit ist nur möglich im Maße der Übereinstimmung in den Grundlagen und in der Zielsetzung“. Selbst wenn die „Grundregel“ durch die vielen restriktiven Bedingungen und Vorbehalte sehr geschwächt erscheint, wahrt sie doch den Charakter eher einer positiven Aufforderung als einer negativ begrenzenden Norm. In jedem Falle hat sich hier auch langjährige Erfahrung, wie sie im Alltag der Gemeinden gemacht worden und stets zu wiederholen ist, verdichtet und ist insofern realistisch. In ihrer Grundtendenz lehnt sie sich an das sog. Lund-Prinzip des ÖRK von 1952 an.

Die praktischen Anregungen im einzelnen sind mehr als eine Check-Liste, auf der eifrige Seelsorger und Laien bereits Verifiziertes als schon „geleistet“ abhaken können. Sie setzen allesamt den ständigen Aufbruch des ernsthaften Willens voraus, ein ins Ungewisse zu verlängerndes Bemühen, das immer wieder in die Zukunft greift und sich mit den erreichten Etappenzielen nicht zufrieden gibt. Auf allen Ebenen ist das ökumenische Engagement gefordert: in der Ebene der Bewußtseinshaltungen, der Gesinnung, des geistlichen Miteinanders, des brüderlichen Zusammenlebens, des theologischen Dialogs, der liturgischen Gemeinschaft, des sozial-karitativen Dienstes, im Bereich der Bildungs- wie in der Öffentlichkeitsarbeit. Was die ökumenischen Wortgottesdienste und das Problem einer gemeinsamen Eucharistiefeier betrifft, so verweist das Dokument auf die Synoden-Vorlage „Gottesdienst“, die in der nächsten Vollversammlung zur zweiten Lesung ansteht und zu der jetzt noch kein abschließendes Wort gesagt werden kann.

In einem auffallend umfangreichen Abschnitt behandelt die Synode die Thematik der *konfessionsverschiedenen Ehen*. Dieser Part war auf Wunsch der Vollversammlung nach der unterbrochenen ersten Lesung (Januar 1973) nachträglich in die Vorlage eingearbeitet worden. Wer sich das Faktum vergegenwärtigt, daß die konfessionsverschiedenen Ehen längst der früheren Ausnahme-situation entwachsen sind, wird die höchst überfällige Verpflichtung der Kirchen zu einer wahrhaft ökumenischen Pastoral in diesem Sektor erkennen. Nüchtern gilt es die Chancen und Risiken der konfessionsverschiedenen Ehen zu sehen und ihnen eine situationsgerechte Sorge zuzuwenden (7.1 und 7.2). „Die Verschiedenheit der Bekenntnisse kann – eingebettet in die ökumenischen Bemühungen der Kirchen – eine befruchtende Wirkung für das Glaubensleben der Gatten und damit für ihre Ehe haben. Doch können die Auswirkungen für die Glaubensspaltung auch zur Last und zur Gefährdung solcher Ehen werden.“ Hinzu kommt nicht selten eine Entfremdung von der Kirche, die unter Umständen durch das Unverständnis der Mitchristen ausgelöst und gefördert, aber auch durch besondere Schwierigkeiten in der Ehe bewirkt wird. Eine von den Kirchen gemeinsam getragene und verantwortete Ehepastoral ist heute unverzichtbar und könnte tatsächlich als ein vorzügliches Feld der Einübung in die uns alle verbindende Heilssorge angesehen werden. Die „pastoralen Anregungen“ des Synodendokuments halten sich auf weite Strecken eng an die „Gemeinsame(n) kirchliche(n) Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“ vom März 1974.

Sie beziehen sich aber nicht nur auf die Ehevorbereitung, sondern auch auf die ehebegleitende Seelsorge und die Stärkung der ehelichen Gemeinschaft. Es ist Wunsch der Synode, die vom Rat der EKD und der Bischofskonferenz approbierte Ordnung für eine „gemeinsame Trauung“ „in Richtung auf eine noch deutlichere Gemeinsamkeit“ weiter zu entwickeln und selbst bei Taufen die ökumenische Verbundenheit dadurch besonders deutlich zu machen, daß der Seelsorger der jeweils anderen Konfession bei der Tauffeier anwesend ist und sich etwa durch Gebet oder Segensspruch beteiligt. Allerdings wird „aus theologischen Gründen“ eine gemeinsame Taufspendung von Geistlichen beider Kirchen abgelehnt. Hinsichtlich der gemeinsamen Teilnahme der Eheleute am Mahl des Herrn wird auf die noch ausstehende Synoden-Vorlage „Gottesdienst“ verwiesen.

Ein besonders intensiv diskutiertes Thema war die Frage, ob angesichts der heute üblichen Dispenspraxis in der katholischen Kirche Deutschlands das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“ (CIC can 1060 ff.) noch als sinnvoll und notwendig erachtet werden kann (7.5). Wenn fast ausnahmslos von diesem Hindernis dispensiert wird, scheint ein solcher kirchlicher Rechtsakt seine eigentliche Funktion, nämlich den Katholiken auf seine Verantwortung für seinen Glauben und die Weitergabe des Glaubens an seine Kinder hinzuweisen, verloren zu haben. Die Synode äußert in unserem Dokument die Überzeugung, daß eine Reihe von pastoral ausgerichteten Maßnahmen (unter Beibehaltung der Formpflicht) an die Stelle der rechtlichen Ordnung treten sollten, und richtet an den Papst die Bitte, „das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufzuheben“ (9.22). In der Bischofskonferenz selbst konnte zwar keine einheitliche Meinung über das Votum der

Synode erreicht werden, sie erklärte sich aber bereit, beim Heiligen Stuhl die Gründe und Gegengründe bezüglich der Aufhebung dieses Ehehindernisses und die Ersetzung durch wirksamere pastorale Maßnahmen vorzutragen und schließlich dafür zu sorgen, daß bei der anstehenden Revision des Kirchenrechts die pastoralen Überlegungen mit einbezogen werden.

VOTEN UND EMPFEHLUNGEN

Im Schlußteil des Dokumentes (Dritter Teil) stellt die Synode ein Bündel sehr differenzierter „Voten und Empfehlungen“ zusammen, die einmal an die Leitungen der Kirchen, zum anderen an die Bischofskonferenz und den Apostolischen Stuhl gerichtet sind, sich aber auch an andere Ebenen, Gremien und Verantwortungsträger wenden.

In einigen markanten Schlußsätzen (9.5) findet die drängende Ungeduld des ökumenischen Wollens der Synode eine fast leidenschaftliche Sprache: „Die ökumenische Aufgabe duldet keinen Aufschub. Die Gunst der Stunde, vom Herrn der Zeiten geschenkt, darf nicht versäumt werden.“ Alle in der katholischen Kirche für die Einheit Verantwortlichen sind gerufen, ihr ökumenisches Gewissen zu schärfen. Schließlich der klare Appell: „Ökumenische Orientierung muß neuer Stil der Kirche werden.“

Aloys Klein

ANMERKUNGEN

¹ MD des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, Nr. 1/1975, S. 9.

² Endgültiger Beschlusstext in: SYNODE, 8/1974 (20. 12. 1974), S. 77–98; ebenso in: Ökumenische Rundschau, 2/1975, S. 240–262.

³ Albert Mauder, Gitter vor offenen Türen. Ökumenismus zwischen Una Sancta und dritter Konfession, in: Lutherische Monatshefte, 3/1975, S. 131.

⁴ Heiner Grote, Werdegang und Eigenart des Dokuments: Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst der christlichen Einheit, in: MD des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, 1/1975, S. 11.

⁵ Vgl. Ulrich Valeske, Hierarchia veritatum. Theologiegeschichtliche Hintergründe und mögliche Konsequenzen eines Hinweises im Ökumenismuskonkordat des Zweiten Vatikanischen Konzils zum zwischenkirchlichen Gespräch, München 1968.

Das Treffen uniierter Kirchen in Toronto vom 2. bis 9. Juni 1975

EIN BERICHT

Nach Konsultationen in Bossey (1967) und Limuru (1970) hatte das Genfer Sekretariat für Glauben und Kirchenverfassung für 1975 eine Einladung der United Church of Canada an vereinigte (united) und in Unionsverhandlungen stehende Kirchen weitergegeben. In Toronto sollten vom 2. bis 9. Juni die Be-